

The logo for Börse Düsseldorf, featuring the text "Börse Düsseldorf" in white on a dark blue, rounded rectangular background with a subtle gradient and a slight shadow effect.

**Geschäftsbedingungen
der BÖAG Börsen AG
für den Freiverkehr
an der Börse Düsseldorf**

Stand: 10. Januar 2019

The logo for Börse Düsseldorf, featuring the text "Börse Düsseldorf" in white on a dark blue, rounded rectangular background with a subtle gradient and a slight shadow effect.

INHALT

I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Träger und Organisation des Freiverkehrs

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Einbeziehungsvoraussetzungen

§ 3 Ablehnungsgründe

§ 4 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung

§ 5 Handel per Erscheinen

§ 6 Nutzung der Zeichnungsfunktionalität

§ 7 Notierungseinstellung

III. Besondere Bestimmungen für den Sekundärmarkt

§ 8 Einbeziehungsfähige Wertpapiere

§ 9 Antragsteller

§ 10 Antragsinhalt

§ 11 Widerruf der Einbeziehung

IV. Primärmarkt

§ 12 Kapitalmarktpartner

§ 13 Beirat

§ 14 Antragstellung und Antragsinhalt

§ 15 Ausnahmen von der Prospektpflicht

§ 16 (gestrichen)

§ 17 Zeichnungsfunktionalität

§ 18 Folgepflichten des Emittenten

§ 19 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den Primärmarkt

V. Skontroführung

§ 20 Skontrozuständigkeit

§ 21 Dauer der Skontrozuständigkeit

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung

§ 23 Entgelte

§ 24 Veröffentlichungen

§ 25 Inkrafttreten

I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Träger und Organisation des Freiverkehrs. (1) Die BÖAG Börsen AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf.

(2) Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

(3) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren sowie die Folgepflichten und die weiteren Bestimmungen für das betreffende Wertpapier richten sich danach, ob das Wertpapier im Primärmarkt, allgemeinen Freiverkehr oder Sekundärmarkt notiert. Im Primärmarkt und im allgemeinen Freiverkehr erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers bzw. eines zugelassenen Kapitalmarktpartners i.S.d. § 12 im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers. Im Sekundärmarkt erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers ohne Mitwirkung des Emittenten des Wertpapiers.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, für welche die Abschnitte III. und IV. keine Regelungen enthalten, werden von der Geschäftsführung gesondert festgelegt. Dasselbe gilt auch für die Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, bei denen die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Primärmarkt nicht vollständig gegeben sind.

§ 3 Ablehnungsgründe. Es besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Freiverkehr. Ein Antrag auf Einbeziehung kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

§ 4 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung. (1) Bei Aktien gelten die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes grundsätzlich als erfüllt, wenn der Gesamtnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere mindestens nominal Euro 250.000 beträgt. Die Gesamtstückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn mindestens zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück. Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden gesamten Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

(2) Bei allen übrigen in diesen Geschäftsbedingungen nicht weiter konkretisierten Fällen legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes fest.

§ 5 Handel per Erscheinen. Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig davon, dass insoweit die Lieferbarkeit nicht gegeben ist, einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels zu veröffentlichen.

§ 6 Nutzung der Zeichnungsfunktionalität. Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen gemäß § 17 genutzt werden.

§ 7 Notierungseinstellung im allgemeinen Freiverkehr. (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers können Notierungen im allgemeinen Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Notierung eines Wertpapiers, beispielsweise wenn ein ordnungsgemäßer Handel

nicht mehr gewährleistet erscheint, auch von Amts wegen einstellen.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens ein Jahr nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Jahresfrist gilt nicht bei Wertpapieren, die gemäß § 19 Abs. 5 im allgemeinen Freiverkehr notiert werden.

(3) Die Geschäftsführung gibt die Einstellung der Notierung bekannt.

III. Sekundärmarkt

§ 8 Einziehungsfähige Wertpapiere. (1) Im Sekundärmarkt einziehungsfähig sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 WpHG gehandelt werden. Unabhängig hiervon sind Anleihen und Genussscheine einziehungsfähig, wenn bereits ein anderes von demselben Emittenten ausgegebenes Wertpapier zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen, in den regulierten Markt oder den Primärmarkt oder nach Satz 1 in den Sekundärmarkt einbezogen worden ist und in dem betreffenden Markt notiert ist.

(2) Erfüllt die Heimatbörse oder das Handelssegment des Wertpapiers nicht die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einziehung der Wertpapiere hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung im Sekundärmarkt muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(3) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne von Absatz 2 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einziehungsanträgen hierauf verweisen.

(4) Einbeziehungsfähig sind auch Anteilscheine an Investmentfonds, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikumsinvestmentvermögen gemäß § 1 Absatz 6 Satz 2 Kapitalanlagegesetzbuch, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Anlagebedingungen nach § 162 Kapitalanlagegesetzbuch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um
- Anteilscheine, die von ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und der Geschäftsführung diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Antragsteller. (1) Der Antrag auf Einbeziehung kann nur von einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer gestellt werden.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse informieren.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der Börsensicherheit nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Zulassung des Antragsstellers als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

§ 10 Antragsinhalt. (1) Im Antrag sind anzugeben:

- Firma und Sitz des Emittenten
- Bezeichnung des Wertpapiers
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Heimatbörse, an der das Wertpapier börsentäglich gehandelt wird, nebst Marktsegment, in dem das Wertpapier an der Heimatbörse gehandelt wird
- Skontroführer, der das Skontro für das Wertpapier führen soll. Der Antragsteller hat die Übernahme des Skontos vor der Antragstellung mit dem Skontroführer abzustimmen
- Datum der Notierungsaufnahme

Der Antragsteller muss im Antrag darüber hinaus erklären, die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 einzuhalten.

(2) Eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der von ihm emittierten Wertpapiere in den Sekundärmarkt ist nicht erforderlich.

§ 11 Notierungseinstellung. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Sekundärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, kann die Geschäftsführung die Einbeziehung in den Sekundärmarkt widerrufen und die Notierung einstellen. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse i.S.v. § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.

(4) Die Geschäftsführung gibt die Einstellung der Notierung bekannt.

IV. Primärmarkt

Der Primärmarkt ist ein Marktsegment der Börse Düsseldorf für die Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung von Unternehmen und Kreditinstituten. Es können neben Aktien und Anleihen auch andere Wertpapiere dieser Emittenten wie beispielsweise hybride oder Eigenkapital ersetzende Wertpapiere wie Nachranganleihen notiert werden. Alle Emittenten haben die Möglichkeit, gemäß § 17 die Zeichnungsfunktionalitäten des Börsensystems für die Platzierung der Wertpapiere zu nutzen.

§ 12 Kapitalmarktpartner. (1) Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die Emittenten im Rahmen der Emission und der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den Primärmarkt benötigen, können als Kapitalmarktpartner zugelassen werden. Zu den Dienstleistungen in diesem Sinne gehören z.B. Prospekterstellung, Marketing, Führung des Zeichnungsbuches, Erstellung von Investmentreports oder Unternehmensbewertungen, Unterstützung bei der Erfüllung der Folgepflichten oder die Abwicklung von mit dem Wertpapier verbundenen Zahlungen.

(2) Die Zulassung als Kapitalmarktpartner erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit als Kapitalmarktpartner mit dem Träger. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist der Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden Erfahrung mit den Dienstleistungen, die das Unternehmen als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt anbieten möchte. Ein Anspruch auf Zulassung als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt besteht nicht.

§ 13 Beirat. (1) Am Primärmarkt wird ein Beirat eingerichtet, der sich aus der Geschäftsführung und Vertretern der Kapitalmarktpartner zusammensetzt. Im Beirat sollen alle Interessengruppen aus dem Kreis der Kapitalmarktpartner vertreten sein.

(2) Der Beirat berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Primärmarktes
- Änderungen der Regularien
- Definition der Anforderungen für die Aufnahme neuer Wertpapierarten im Primärmarkt
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Geschäftsführung bestimmt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Antragstellung und Antragsinhalt. (1) Wertpapiere, die zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen oder in den Sekundärmarkt oder allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden, können auf Antrag in den Primärmarkt aufgenommen werden. Der Antrag ist vom Emittenten gemeinsam mit einem Kapitalmarktpartner oder einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer zu stellen. Zugelassene Handelsteilnehmer können Anträge für eigene Emissionen selbst stellen.

(2) Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein von der BaFin oder von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und gültiger Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache; im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen
2. aktueller Handelsregisterauszug
3. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
4. Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre, soweit dies von den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandards vorgesehen ist jeweils mit Lagebericht; mindestens der letzte Jahresabschluss ist in testierter Form vorzulegen; ist der Emittent aufgrund der für ihn geltenden Rechnungslegungsstandards zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und -lageberichten verpflichtet, ist dementsprechend der letzte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht in testierter Form vorzulegen; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
5. Erklärung des Emittenten gemäß Anhang 1
6. Zustimmung des Skontroführers, der das Skontro für das Wertpapier im Primärmarkt führen soll.
7. ein Datenblatt mit dem folgenden Inhalt:

- a. zum Emittenten
 - Gründungsdatum
 - angewandte Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS oder US-GAAP)
 - Geschäftsjahr
 - Namen und Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Organs
 - weitere Wertpapiere des Emittenten, die zu einem regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (WKN / ISIN, Börse, Handelssegment)
 - Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten
 - b. zum Wertpapier
 - WKN / ISIN des Wertpapiers
 - Marktsegment (regulierter Markt oder Primärmarkt als Segment des Freiverkehrs)
 - bei Aktien die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der ausgegebenen Aktien, Aktionärsstruktur und Freefloat
 - Ausführungen zur Verwendung des Emissionserlöses
 - bei Anleihen die wesentlichen Anleihebedingungen (insb. Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit, Zinstermine, Zinssatz, Zahlstelle, Kündigungsfristen)
8. Vertrag zwischen Emittenten und dem Antrag stellenden Kapitalmarktpartner, aus dem sich der in Anhang 2 aufgeführte Mindestinhalt ergibt.

Die Unterlagen zu Ziffer 1, 4 und 7 sind in elektronischer Form an die Börse zu senden, da sie im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht werden.

(3) Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung Ausnahmen von den Einbeziehungs Voraussetzungen gestatten.

(4) Erlangt der Kapitalmarktpartner i.S.v. Absatz 1 Satz 2 Kenntnis davon, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben

oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält, wird er die Geschäftsführung hierüber unverzüglich informieren.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt besteht nicht. Die Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt wird bekannt gemacht.

§ 15 Ausnahmen von der Prospektpflicht. (1) Bei Schuldverschreibungen ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 entbehrlich und die Vorlage der Anleihebedingungen ausreichend, wenn

- a) für die Schuldverschreibungen keine Prospektpflicht nach dem WpPG besteht oder
- b) die Schuldverschreibungen bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen.

(2) Bei Aktien ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 entbehrlich und die Vorlage eines den Anforderungen des nachfolgenden Absatz 3 genügendes Exposé ausreichend, wenn a) die Aktien bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen oder b) ein Prospekt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(3) Ein Exposé gemäß Absatz 2 muss aussagekräftige Informationen über das einzubeziehende Wertpapier und den Emittenten enthalten. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Firma des Emittenten
- Rechtsform
- Sitz
- Anschrift
- Handelsregistereintragung
- Geschäftsjahr
- Grundkapital
- Eigenkapital
- Vorstand

- Aufsichtsrat
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Kapitalentwicklung des Emittenten
- Geschäftsgegenstand
- Zahl- und Hinterlegungsstelle
- Aktionärsstruktur und Freefloat
- Vergleichende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft über die letzten drei Jahre
- Lagebericht für das letzte Jahr vor und das Jahr der Antragstellung
- Weiterer Geschäftsgang und Aussichten.

Das Exposé ist vom Emittenten und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 16 (gestrichen)

§ 17 Zeichnungsfunktionalität. (1) Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Primärmarkt aufgenommen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen genutzt werden, wenn für das Wertpapier ein Wertpapierprospekt gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegt wird.

(2) Es bestehen grundsätzlich drei Optionen zur Gestaltung der Zeichnungsphase:

1. Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung.
Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Skontroführer unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf mit Valuta Valutatag der Emission ausgeführt.
2. Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung 2 Börsentage vor Valuta.
Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und 2 Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt. In dieser Variante kann neben der Zeichnung zu einem festgelegten Preis auch das Bookbuildingverfahren zur Preisbildung genutzt werden.

3. Zeichnungsphase nach Valuta.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Sollte die Emission in der Variante 1 oder 2 während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante 3 möglich. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als 1 Jahr ab Billigung des Wertpapierprospekts.

(3) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im Primärmarkt erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

(4) Der Emittent ist verpflichtet, der Börse vor der Notierungsaufnahme das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt platzierte Emissionsvolumen mitzuteilen. Bietet der Emittent nach der Notierungsaufnahme noch weiter den Erwerb von Wertpapieren aus der Emission öffentlich an, ist er verpflichtet, der Börse bis zur Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit zum 15. eines jeden Monats das aktuell platzierte Volumen und unverzüglich nach der Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit das endgültig platzierte Volumen mitzuteilen. Die Börse wird diese Information auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlichen.

§ 18 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt verpflichtet,

1. die Geschäftsführung rechtzeitig und fortlaufend über Satzungsänderungen, Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten;
2. den Veröffentlichungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 WpHG (Insiderinformationen) sowie § 26 Abs. 2 WpHG (Eigengeschäfte von Führungspersonen) nachzukommen;
3. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresfinanzbericht samt Lagebericht nach nationalem Recht oder internationalen Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen. Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so

muss er ausschließlich den Konzernabschluss und Konzernlagebericht übermitteln;

4. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 115 Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung bedarf es nicht. Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und Konzernlagebericht übermitteln;
5. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.
6. etwaige Nachträge zum Prospekt unverzüglich zu veröffentlichen.
7. Im Fall von Änderungen das Datenblatt nach § 14 Absatz 2 Nr. 7 zu aktualisieren.

(2) Die Unterlagen und Informationen gemäß Absatz 1 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form an die Börse zu senden. Sie werden auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht.

§ 19 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den Primärmarkt. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält, kann die Geschäftsführung dem Emittenten eine angemessene Nachfrist zur Heilung der Regelwerksverstöße einräumen. Der Regelwerksverstoß sowie die eingeräumte Nachfrist werden bekannt gemacht.

(2) Im Falle von gravierenden oder nachhaltigen Pflichtverstößen oder wenn ein ordnungsgemäßer Handel des Wertpapiers dauerhaft nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die Geschäftsführung die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt widerrufen. Die Aufnahme wird grundsätzlich widerrufen, wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten und dessen Kapitalmarktpartner über den Widerruf der Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt und macht den Widerruf bekannt.

(4) Der Emittent kann einen Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt frühestens ein Jahr nach Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt beantragen. Der Widerruf wird einen Monat nach Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag des Emittenten sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs werden bekannt gemacht. Die Folgepflichten sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu erfüllen.

(5) Nach dem Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt wird das Wertpapier grundsätzlich in den allgemeinen Freiverkehr einbezogen. Für die Notierungseinstellung im allgemeinen Freiverkehr gilt § 7.

V. Skontroführung

§ 20 Skontrozuständigkeit. (1) Die Beauftragung eines für den Aufruf und die Preisfeststellung im Freiverkehr zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Mit der Skontroführung im Freiverkehr können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die die in der Börsenordnung festgelegten Anforderungen an die Zulassung von Skontroführern an der Börse Düsseldorf erfüllen.

§ 21 Dauer der Skontrozuständigkeit. (1) Die Skontrozuständigkeit kann befristet vergeben werden, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Skontroführer seinen Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Wertpapiers gemäß § 5 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vergabe und die Kündigung der Skontrozuständigkeit sind bekannt zu geben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung. Die BÖAG Börsen AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, der Aufnahme von Wertpapieren in den Primärmarkt, der Notierungseinstellung oder der Bestimmung der Skontrozuständigkeit entstehen.

§ 23 Entgelte. Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie die Aufnahme in den allgemeinen Freiverkehr und den Primärmarkt werden Entgelte erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

§ 24 Veröffentlichungen. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen, die Emittenten am Primärmarkt betreffen, erfolgen auf der Homepage des Primärmarktes. Alle übrigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfolgen auf der Homepage der Börse Düsseldorf.

§ 25 Inkrafttreten. (1) Die Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Träger hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden den Handelsteilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Träger erhebt. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

(4) Handelsteilnehmer im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind auch Emittenten, deren Wertpapiere in den allgemeinen Freiverkehr oder den Primärmarkt einbezogen sind.

Anhang 1

Aufnahme in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf

XY Unternehmen, [Sitz]
- ISIN XXX -
die "**Wertpapiere**"

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen der BÖAG Börsen AG für den Frei- verkehr an der Börse Düsseldorf

Das

XY Unternehmen
Straße
Ort

- vertreten durch xxx -
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

verpflichtet sich unwiderruflich - für die Dauer der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf - die in den Geschäftsbedingungen der BÖAG Börsen AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf (AGB Freiverkehr) enthaltenen Anforderungen, insbesondere die Folgepflichten gemäß § 18 AGB Freiverkehr zu erfüllen.

Die zur Erfüllung unserer Folgepflichten erforderlichen Informationen sowie etwaige Änderungen werden wir in der von der Börse bestimmten Form unverzüglich an die BÖAG Börsen AG übermitteln, die diese Informationen auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht. Wir werden die betreffenden Informationen zudem auf der Internetseite unseres Unternehmens veröffentlichen.

Wir erklären hiermit, während der Dauer der Einbeziehung der Wertpapiere in den Primärmarkt die Geltung der Geschäftsbedingungen der BÖAG Börsen AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen.

Für das oben näher bezeichnete Wertpapier haben wir

- an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- an der _____
[genaue Bezeichnung der Börse und des Marktsegments]
einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- Der Antrag bei dieser Börse wurde aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt bzw. zurückgenommen:

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen der BÖAG Börsen AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, insbesondere die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen, den Widerruf der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firma des Emittenten, Unterschrift

Anhang 2

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und einem Antrag stellenden Kapitalmarktpartner (Kapitalmarktpartner-Vertrag) gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 AGB Freiverkehr

1. Beratung- und Unterstützung des Emittenten durch den Kapitalmarktpartner

Der Kapitalmarktpartner berät und unterstützt den Emittenten bei der Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Listings am Primärmarkt, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ergeben. Derzeit sind dies insbesondere die Folgepflichten:

- fristgerechte Veröffentlichung eines testierten Jahres- sowie eines untestierten Halbjahresfinanzberichtes,
- Erstellung und Führung eines Unternehmenskalenders.

2. Wegfall von Listingvoraussetzungen und Verstöße gegen Listingfolgepflichten

Erlangt der Kapitalmarktpartner Kenntnis davon, dass

- Listingvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder
- Listingvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder
- der Emittent Listingfolgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält,

wird er die BÖAG Börsen AG hierüber unverzüglich informieren.

3. Beendigung des Vertrages zwischen Kapitalmarktpartner und Emittent

Der Vertrag zwischen Kapitalmarktpartner und Emittent endet unbenommen weiterer Kündigungsgründe, wenn

- der Kapitalmarktpartner seine Zulassung als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt der BÖAG Börsen AG verliert oder diese beendet,

-
- das Listing der Emission am Primärmarkt der BÖAG Börsen AG endet,
 - der Vertrag von einer Seite vorzeitig gekündigt wird.

Der Emittent und der Kapitalmarktpartner sind verpflichtet, die BÖAG Börsen AG unverzüglich über eine Beendigung ihres Vertrages zu informieren.